

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 03/2025 · erscheint am 26.09.2025

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

Aus dem Inhalt...

- Information zu privaten Zählern
- Ausgabestellen
- Wichtige Telefonnummern
- Öffnungszeiten / Erreichbarkeit Geschäftsstelle



IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff – Verbands-
vorsitzender Carsten Hahn;
Verantwortlich für den amtlichen
Teil: Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer
Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilde-sau.de
Druck: Riedel GmbH & Co.KG
Gottfried-Schenker-Straße 1,
09244 Lichtenau OT Ottendorf

Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Das nächste Amtsblatt
erscheint am
19.12.2025

■ Information zu privaten Zählern

Gemäß Abwassersatzung und den einschlägigen Landesgesetzen ist jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet verpflichtet, die Menge des eingeleiteten Abwassers nachprüfbar und fristgerecht an den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ zu melden. Grundlage dafür sind das Sächsische Wassergesetz (§§ 49, 51 SächsWG), das Sächsische Kommunalabgabengesetz (§§ 2, 9 SächsKAG) und die jeweils gültige Abwassersatzung des Verbandes.

Im Rahmen der laufenden Überprüfung wurden zuletzt vor allem Grundstückseigentümer mit einem eher niedrigen Trinkwasserverbrauch direkt angeschrieben und zur Mitwirkung gebeten. Nach Auswertung der Rückläufer werden die Eigentümer, die eine nicht öffentliche Trinkwasser- oder Brauchwasserversorgungsanlage betreiben, aufgefordert, diese künftig mit einem Zähler auszustatten. So kann in Zukunft der Zählerstand regelmäßig abgelesen und gemeldet werden.

Die Installation eines geeigneten Zählers ist gesetzlich vorgesehen und dient der korrekten Gebührenerhebung sowie der Gerechtigkeit bei der Abwasserabrechnung.

Wir danken allen Grundstückseigentümern für ihr Verständnis.

■ Brauchwasser

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (AbwS), ist die Errichtung und der Betrieb einer nicht öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen- bzw. Niederschlagswassernutzung), unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes der genutzten Messeinrichtung (§ 43 Abs. 2, AbwS), anzuzeigen.

Die Anzeige des, durch eine Installationsfirma durchgeführten, Einbaus der geeichten Messeinrichtung (Eichfrist 6 Jahre) erfolgt mit dem Formular „Einbau/Wechsel Brunnenwasserzähler“.

Die Fachfirma berät Sie u. a. über die fachgerechte Installation und die notwendige Trennung von der Trinkwasser-Hausinstallation (durch Rückflussverhinderer bzw. Systemtrenner). Nur diese Vorrichtungen können eine Verkeimung des Trinkwassers wirksam und dauerhaft vermeiden.

Wir weisen darauf hin, dass, wer seinen Anzeigepflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 16 (AbwS) ordnungswidrig handelt.

■ Satzungsrechtliche Grundlagen (Auszug aus der Abwassersatzung)

§ 43 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 - a. die auf dem Grundstück bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab);
 - b. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 - c. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers“ auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner entsprechend § 51 Abs. 2 jeweils bis zum 10.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres dem AZV anzuzeigen.
- (3) Hat ein Wassermengensmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, war der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich oder ergab eine Prüfung des Wasserzählers, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten ist, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der AZV „Wilde Sau“ auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen und privaten Niederschlagswassernutzungsanlagen wird im Fall des Abs. 3 durch den AZV „Wilde Sau“ für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine jährliche Abwassermengenpauschale von 31 m³ pro Person berechnet.
- (6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann der AZV „Wilde Sau“ den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen. Der AZV „Wilde Sau“ ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.
- (7) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Anlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Hinsichtlich des Zutrittsrechtes gilt § 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff

Anzeige zur Schmutzwassermengenerfassung über private Messeinrichtungen gemäß § 43 Abwassersatzung Neuinstallation/Auswechslung eines Brunnen-/Brauchwasserzählers

- ☐ private Wasserversorgung (Brunnen)
☐ Regenwassernutzungsanlage

Verwendung: ☐ WC ☐ Waschmaschine ☐ gesamter Haushalt

Angaben zum Eigentümer

Name, Vorname:	Kundennummer:
Kundenanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort):	Telefon/E-Mail:

Daten zu Grundstück und Haushalt

Grundstücksanschrift (falls abweichend zur Kundenanschrift):	Flurstück/Gemarkung:
	Personenzahl:

Den Nachweis über die eingeleitete Schmutzwassermenge erbringe ich über den Einbau einer privaten Messeinrichtung, die entsprechend der Abwassergebührensatzung und dem Merkblatt „Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....
Datum, Unterschrift Eigentümer

Vom Installationsunternehmen auszufüllen:

Angaben zu dem privaten Zähler: ☐ Einbau ☐ Wechsel

Zähler-Nr. alt:	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:
Zähler-Nr. neu:	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:
Eichjahr	Einbauort: ☐ Keller ☐ Schacht ☐ Hauswirtschaftsraum ☐ andere Lage:	

Hinweis: Ein gut lesbares Foto des neuen und des alten (bei Wechsel) Brunnen-/Brauchwasserzählers inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand) muss zwingend mit eingereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel

Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten personenbezogene Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen.

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff

Antrag auf Absetzmengen gemäß § 44 Abwassersatzung Neuinstallation/Auswechslung des Gartenwasserzählers

Entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ § 44 beantrage ich die Absetzung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe ich über den Einbau eines Gartenwasserzählers, der entsprechend dem Merkblatt „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname:	Kundennummer:
Kundenanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort):	Telefon/E-Mail:
Grundstücksanschrift (falls abweichend zur Kundenanschrift):	Flurstück/Gemarkung:

Angaben zum Gartenwasserzähler

Die Installation des Gartenwasserzählers wurde von mir, entsprechend der Montagevorgaben des Merkblatts „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“.

Zähler-Nr. alt:	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:
Zähler-Nr. neu:	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:
Eichjahr	Einbauort: ☐ Keller ☐ Schacht ☐ Hauswirtschaftsraum ☐ andere Lage:	

Angaben zum Hauptwasserzähler

Bitte teilen Sie in jedem Fall den Zählerstand des Hauptwasserzählers vom Trinkwasserunternehmen zum Zeitpunkt der Änderung der Kundenanlage mit.

Zähler-Nr.:	Ablesedatum:	Zählerstand:
-------------	--------------	--------------

Hinweis: Ein gut lesbares Foto des neuen und des alten (bei Wechsel) Gartenwasserzählers inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand) ist ein Bestandteil des Antrages und muss zwingend mit eingereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel

■ Gartenwasser

Für Frischwasser, das nicht in die Kanalisation gelangt (z. B. Gartenwasser), müssen Sie keine Abwassergebühren zahlen. Voraussetzung ist der Einbau eines geeichten Wasserzählers durch einen zugelassenen Fachbetrieb (Eichfrist 6 Jahre).

Den Einbau bzw. den Wechsel von Gartenwasserzählern melden Sie dem AZV „Wilde Sau“ bitte mit dem Formular „Einbau/Wechsel Gartenwasserzähler“. Die ausführende Installationsfirma bestätigt mit ihrer Unterschrift den ordnungsgemäßen Einbau bzw. Wechsel. Bitte fügen Sie dieser Meldung ein Bild des eingebauten Zählers – und bei Wechsel auch des alten Zählers – bei. Hier sollten die Zählernummern und der Zählerstand gut erkennbar sein. Weiterhin benennen Sie bitte das Grundstück auf dem die Verplombung stattfinden soll, sowie einen Ansprechpartner mit Telefonnummer, zwecks Terminvereinbarung für die Abnahme und Verplombung. Wir weisen darauf hin, dass Ihnen die Leistung der Stadtentwässerung Dresden GmbH (Abnahme und Verplombung) direkt mit 50,00 € in Rechnung gestellt wird.

Die Ablesung des Zählers erfolgt mittels Ablesekarte am Ende des Abrechnungszeitraumes und die abgelesene Menge wird direkt auf der Jahresabrechnung berücksichtigt.

■ Satzungsrechtliche Grundlagen (Auszug aus der Abwassersatzung)

§ 44 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und über einen vom AZV „Wilde Sau“ genehmigten Unterzähler ermittelt wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ für den Einbau eines Unterzählers“ zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt.

■ Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers

1. Der Einbau eines Unterzählers hat unter strenger Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zu erfolgen.
2. Für den Nachweis der Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ist die Installation eines geeichten Wasserzählers erforderlich.
3. Dieser geeichte Zähler ist frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubinden.
4. Der Einbau des Unterzählers darf nur dafür zugelassenen Firmen (Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens) übertragen werden.
5. Die Wasserleitung darf nicht mit Teilen der Hauswasserentsorgungsanlage derart verbunden werden, dass ein Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Trinkwasserleitung möglich ist.
6. Der Wasserzähler ist nach den eichrechtlichen Bestimmungen zu eichen und aller sechs Jahre auszutauschen bzw. nachzubeglaubigen.
7. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist wird der Zählerstand nicht mehr als Nachweis anerkannt.
8. Die Installation und jeder Wechsel des Zählers sind dem AZV „Wilde Sau“ unter Verwendung des entsprechenden Formulars, rechtzeitig zur Abnahme und Verplombung des Unterzählers, anzuzeigen.
9. Die Kosten für den Einbau, die Abnahme, Kontrollen und Eichung sind durch den Antragsteller zu tragen.

Hinweis: Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit oder ohne Wasseraufbereitung darf nicht über den Gartenwasser-/Unterzähler erfolgen. Poolwasser ist gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz Wasser, welches in seinen Eigenschaften verändert wird und ist als Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zu übergeben. Damit ist eine Absetzung der Befüllungs- menge, als nicht eingeleitetes Wasser, ausgeschlossen.

■ Diese Dinge haben im Abwasser nichts zu suchen

Abfälle in der Toilette verursachen erheblichen Betriebsaufwand in der Kanalisation und im Klärwerk. Letztlich müssen alle Bürger dafür bezahlen. Noch sind die Kosten mit der aktuellen Abwassergebühr gedeckt. Damit das so bleibt, beachten Sie bitte diese Tipps. Auch ein Blick auf die jeweilige Verpackung hilft, dort finden sie ggf. den Hinweis „Nicht in die Toilette entsorgen“.

■ Medikamente aller Art:

Arzneimittel können auch in modernen Kläranlagen nur zum Teil oder gar nicht entfernt werden – gelangen sie in den Wasserkreislauf, belasten sie die Umwelt und sind eine Gefahr für die Gesundheit.

Alte Tabletten, Säfte und Tropfen entsorgen Sie über den Hausmüll. Oder fragen Sie in Ihrer Apotheke, ob man dort abgelaufene Medikamente entgegennimmt.



■ Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich.

Wilsdruff: AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 • Stadtverwaltung, Nossener Straße 20, **Grumbach:** Landbäckerei Friedrich, August-Bebel-Straße 1a, **Braunsdorf:** Bäckerei Franke, Lindenstraße 3, **Oberhermsdorf:** Bäckerei Goldbach, Hauptstraße 1, **Kleinopitz:** Bäckerei Goldbach, Tharandter Straße 23, **Kesselsdorf:** bilgro-Getränkemarkt, Grumbacher Straße 16, **Kaufbach:** Bäckerei Schilling Oberstraße 50, **Limbach:** Mode & Schuboutique Waak, Hauptstraße 55, **Blankenstein:** Kiga Blankenstein, Kirchweg 4, **Mohorn:** BHG - Bau, Hof & Gartenmarkt, Bahnhofstraße 5, **Herzogswalde:** Getränkemarkt Lucius, Landbergblick, **Helbigsdorf:** Bäckerei Schober, Obere Dorfstraße 4, **Klipphausen:** Gemeindeverwaltung, Talstraße 3, **Tharandt:** Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstraße 5

Service & Erreichbarkeit

■ Störungen in öffentlichen Abwasseranlagen Stadtentwässerung Dresden GmbH

Tel: 0351 8222222

■ Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen:

Abfuhr- und Entsorgung Meißen GmbH & Co.KG
Tel: 03521 733849, Fax: 03521 733789
grubenentleerung@ae-meissen.de

■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de
www.azv-wilde-sau.de